Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

196. Jahrgang | Düsseldorf, den 20. November 2014 | Nummer 47

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

385 Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses zur Errichtung einer Hochwasserschutzanlage in der Ortslage Düsseldorf Himmelgeist S. 497

386 Planfeststellungsverfahren nach den §§ 68 Wasserhaushaltsgesetz, 152 Landeswassergesetz und 3 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung S. 498

387 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Stadtwerke Wesel GmbH S. 499

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

388 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Anleinpflicht von Hunden auf bestimmten Waldwegen sowie Ausweisung von mehreren Hundeauslaufgebieten im Stadtwald Wuppertal / 5 DIN A4 Karten S. 500

389 Öffentliche Bekanntmachung (RWE Gasspeicher GmbH) S. 501

390 Widmung und Einziehung von Teilstrecken an Landesstraßen, L 460 in der Stadt Wesel S. 502

Beilage: 5 DIN A4 Karten

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

385 Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses zur Errichtung einer Hochwasserschutzanlage in der Ortslage Düsseldorf Himmelgeist

Bezirksregierung
54.04.01.2013/02

Düsseldorf, den 7. November 2014

Bekanntmachung über die Auslegung eines Planfeststellungsbeschlusses

Der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Düsseldorf vom 20.10.2014 mit dem Aktenzeichen 54.4.01.19.2013/02 in dem Verfahren gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. §§ 100, 101, 102, 104, 107, 113, 136 und 140 Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG) i.V.m. §§ 2 ff des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) i.V.m. §§ 2, 8 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. §§ 2, 4 ff Landschaftsgesetz (LG) sowie §§ 72 ff Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) **zur Errichtung einer Hochwasserschutzanlage der Landeshauptstadt Düsseldorf in der Ortslage Himmelgeist, 1. Abschnitt, 2. Bereich „direkte Ortslage“** liegt mit den Planunterlagen gemäß § 74 Abs. 4 S. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW

in der Zeit vom 01.12.2014 bis zum 15.12.2014 einschließlich

während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr, Freitag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach Vereinbarung) bei der

**Landeshauptstadt Düsseldorf,
Stadtentwässerungsbetrieb, Abteilung Wasserbau – 67/7, TVG III,
Auf´m Hennekamp 47, 40225 Düsseldorf,
Erdgeschoss, Raum 1014**

zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Ich weise darauf hin, dass der Planfeststellungsbeschluss mit dem Ende der Auslegungsfrist gegenüber den Betroffenen als zugestellt gilt, denen ein Planfeststellungsbeschluss nicht zugestellt worden ist.

Rechtsgrundlagen:

- ☒ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 3245)
- ☒ Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926)
- ☒ Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV NRW S. 602)
- ☒ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) sowie Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) vom 29.04.1992 (GV NRW S. 175 / SGV NRW 2129)
- ☒ Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - **LG**) vom 21.07.2000 (GV NRW S. 568 / SGV NRW 791)
- ☒ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – **BNatSchG**) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)
- ☒ Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11.12.2007 (GV NRW S. 662, ber. 2008 S. 155 / SGV NRW 282
- ☒ Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 11.03.1980 (GV NRW S. 226/SGV NRW 224)
- ☒ Ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutze der Deiche und sonstigen Hochwasserschutzanlagen an den Gewässern im Regierungsbezirk Düsseldorf (Deichschutzverordnung – **DSchVO**) vom 02.08.2000 (Abl. Reg. Ddf. 2000, S. 238)
- ☒ Verwaltungsgerichtsordnung (**VwGO**) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art 6 des Gesetzes vom 21.07.2012 (BGBl. I S. 1577)
- ☒ Gesetz über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz – **EEG**) vom 20.06.1989 (GV NRW S. 366/SGV NRW 214)
- ☒ Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (**GebG** NRW) vom 23.08.1999 (SGV NRW S. 524/ SGC NRW 2011)
- ☒ Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (**AVerwGebO** NRW) vom 03.07.2001 (GV NRW S. 262/SGV NRW 2011)
- ☒ Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (**StrWG** NRW) vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028)

-jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung-

Die Bezirksregierung Düsseldorf
-Obere Wasserbehörde-
54.4.01.19.2013/02
Im Auftrag

(Sindram)

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 497

386 Planfeststellungsverfahren nach den §§ 68 Wasserhaushaltsgesetz, 152 Landeswassergesetz und 3 ff des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bezirksregierung
54.04.02.09-001/11

Düsseldorf, den 11. November 2014

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren nach den §§ 68 Wasserhaushaltsgesetz, 152 Landeswassergesetz und 3 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Vorhaben: **Masterplan Niers: Umgestaltung Kessel/Goch**
hier: Anhörung

Der Niersverband hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag auf Planfeststellung für Renaturierungsmaßnahmen der Niers nördlich der Ortschaft Kessel, Kreis Kleve, im nördlichen Teilbereich A „Kranenburger Straße“ und im östlichen Teilbereich B „Romberg“ gemäß den §§ 68 Wasserhaushaltsgesetz, 152 Landeswassergesetz und 3 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung gestellt. Für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gelten gem. § 22 UVPG die §§ 72 - 78 Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW).

Die Planunterlagen zu diesem Verfahren, einschließlich der Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsuntersuchung, sind öffentlich auszulegen. Die Öffentlichkeit erhält dadurch Gelegenheit, zu

dem Vorhaben Stellung zu nehmen. Durch die Auslegung des Plans erfolgt gleichzeitig die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 9 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit § 73 Abs. 5 VwVfG NRW.

Die Planunterlagen (Beschreibungen, Nachweise und Zeichnungen), aus denen sich Art und Umfang des beabsichtigten Vorhabens sowie seine Umweltauswirkungen (Unterlagen gemäß § 6 UVPG) ergeben, liegen gemäß § 73 Abs. 3 VwVfG NRW in der Zeit

vom **01.12.2014 bis 08.01.2015 einschließlich**

im Rathaus der Stadt Goch während der allgemeinen Dienststunden **zu jedermanns Einsicht aus.**

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gem. § 73 Abs. 4 VwVfG NRW bis spätestens zwei Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist, d.h. **bis einschließlich 22.01.2015**, schriftlich oder zur Niederschrift bei der o. g. Auslegungsstelle oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf, - Dezernat 54 -, Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf (**unter Angabe des Aktenzeichens: 54.04.02.09-001/11**) Einwendungen erheben. Die Einwendungen sollen eingehend begründet sein.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gem. § 73 Abs. 4 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder die das Verfahren verzögern. Im Falle eines gerichtlichen Verfahrens gilt auch dessen Verlängerung als Verzögerung in diesem Sinne.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich.

Die Einwendungen werden an den Antragssteller weitergegeben. Auf Verlangen der jeweiligen Einwender wird deren Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Erhobene Einwendungen gegen den Plan werden in einem gesonderten Termin mündlich erörtert (Erörterungstermin).

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass

- die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf und in örtlichen Tageszeitungen benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind;
- bei Ausbleiben eines Beteiligten in einem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann;
- über die Einwendungen nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden wird;
- die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind;
- über Entschädigungsansprüche nicht im Planfeststellungsverfahren, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren entschieden wird;
- durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten nicht erstattet werden.

Bezirksregierung Düsseldorf
- 54.04.02.09-001/11 –
Im Auftrag
gez. (Haarmann)

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 498

387 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Stadtwerke Wesel GmbH

Bezirksregierung
54.06.01.15-17

Düsseldorf, den 7. November 2014

Die

Stadtwerke Wesel GmbH
Emmericher Straße 11-29
46485 Wesel

beabsichtigt, auf den Grundstücken in Wesel, Gemarkung Flüren, Flur 5, Flurstücke 64, 65, 68, 69, 118, 119 und 127 und Gemarkung Diersfordt, Flur 8, Flurstück 7, 8 und 9 aus insgesamt elf Brunnen bis zu einem jährlichen Volumen an Wasser von insgesamt 4.500.000 m^3 zu entnehmen.

Die Grundwasserentnahmen dienen der Gewinnung von Rohwasser, das nach der Aufbereitung als Trink- und Brauchwasser zur Versorgung der Einwohnerinnen und Einwohner sowie des Gewerbes im Versorgungsgebiet der Antragstellerin gebraucht und teilweise verbraucht wird.

Für dieses Vorhaben hat die Stadtwerke Wesel GmbH unter dem 08. Juli 2013 die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung nach § 8 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 76 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, beantragt.

Nach § 3 a Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, stellt die zuständige Behörde spätestens nach Beginn des Verfahrens, das der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dient, auf der Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob für das Vorhaben nach den §§ 3 b bis 3 f UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m^3 bis weniger als 10 Mio. m^3 ist in Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Nach § 3 c UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach den Bestimmungen des UVPG hat im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis geführt, dass entsprechende Umweltauswirkungen durch das Vorhaben des Niersverband nicht zu besorgen sind. Entsprechend § 3 a Satz 1 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Litschke-Dietz

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

388 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Anleinpflicht von Hunden auf bestimmten Waldwegen sowie Ausweisung von mehreren Hundeauslaufgebieten im Stadtwald Wuppertal / 5 DIN A4 Karten

Der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen erlässt als
- Sonderordnungsbehörde gemäß § 12 Abs. 1 Ordnungsbehördengesetz Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 622),
- auf Grundlage von § 27 Abs. 1 Ordnungsbehördengesetz Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit
- § 52 Landesforstgesetz Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980, zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des LFoG vom 03. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 727) nachfolgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1 Anleinpflicht
Alle Hunde sind in denen unter § 3 Abs. 1 dieser Verordnung genannten Waldgebieten auch auf Waldwegen angeleint zu führen. Satz 1 gilt nicht für Diensthunde der Polizei, des Grenzschutzes, des Zolls, der Bundeswehr, des Rettungsdienstes, des Katastrophenschutzes sowie der Forstverwaltung und Jagdgebrauchshunde, soweit diese im Rahmen ihrer jeweiligen Zweckbestimmung eingesetzt werden.

§ 2 Hundeauslaufgebiete
Alle Hunde können in denen unter § 3 Abs. 2 dieser Verordnung genannten Waldgebieten auch außerhalb von Waldwegen unangeleint geführt werden. Satz 1 gilt nicht für Hunde, für die nach anderen Rechtsvorschriften eine Leinenpflicht besteht.

§ 3 Örtlicher Geltungsbereich
(1) Eine Anleinpflicht für Hunde besteht in folgenden Waldgebieten:

a) *Nordpark*, Gemarkung Barmen, Flur 5, Flurstück 305 tlw.; Flur 8, Flurstück 47/24; Flur 9, Flurstücke 30, 31, 42 tlw., 63/43 tlw., 67/34, 112 tlw., 205, 208, 229, 230 tlw.; Flur 10, Flurstück 85/27; Flur 526, Flurstück 64 und Flur 527, Flurstücke 11, 12
b) *Nützenbergpark*, Gemarkung Elberfeld, Flur 420, Flurstück 188 und Flur 422, Flurstücke 416, 425 tlw., 431 tlw.

c) *Gelber Sprung*, Gemarkung Barmen, Flur 3, Flurstücke 38 tlw., 381 tlw., 382 tlw.
d) *Ehrenhain*, Gemarkung Vohwinkel, Flur 6, Flurstück 8001 tlw.
e) *Hardt*, Gemarkung Barmen, Flur 376, Flurstücke 22 tlw., 23, 37/1 tlw., 82/26 tlw., 84/24, 94, 133

(2) Hundeauslaufgebiete bestehen in folgenden Waldgebieten:

a) *Nordpark*, Gemarkung Barmen, Flur 5, Flurstücke 305, 311; Flur 8, Flurstück 138 und Flur 9, Flurstücke 42 tlw., 63/43 tlw., 230 tlw.
b) *Nützenbergpark*, Gemarkung Elberfeld, Flur 422, Flurstück 427 und Flur 423, Flurstücke 313 tlw., 405, 406, 407, 476
c) *Gelber Sprung*, Gemarkung Barmen, Flur 3, Flurstücke 35 tlw., 38 tlw., 382 tlw., 394 tlw. und Flur 5, Flurstücke 352, 381 tlw.
d) *Ehrenhain*, Gemarkung Vohwinkel, Flur 43, Flurstück 58 und Flur 6, Flurstücke 6459, 8001 tlw.
e) *Hardt*, Gemarkung Barmen, Flur 376, Flurstücke 14, 21, 22 tlw., 67/20, 82/26 tlw., 88 tlw., 118, 131 tlw., 137 tlw.

(3) Der jeweilige Geltungsbereich ist auch aus den zur Verordnung gehörenden Karten ersichtlich. Im Gelände wird der Geltungsbereich durch eine entsprechende Beschilderung ausgewiesen.

(4) Hundeauslaufgebiete können eingezäunt werden.

§ 4 Ordnungswidrigkeit
Wer entgegen § 1 Satz 1 dieser Verordnung vorsätzlich einen Hund unangeleint mit sich führt, handelt unter Bezugnahme auf § 70 Abs. 1 Nr. 8 LFoG ordnungswidrig.

§ 5 Inkrafttreten und Geltungsdauer
Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2024.

Gummersbach, 04.11.2014

Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen
Regionalforstamt Bergisches Land
Steinmüllerallee 13
51643 Gummersbach

Im Auftrag
Fröhlingsdorf

389 Öffentliche Bekanntmachung (RWE Gasspeicher GmbH)

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung Bergbau und Energie
64.x1-4.1-2014-3

Düsseldorf, den 3. November 2014

RWE Gasspeicher GmbH, Errichtung und Betrieb einer Brüdengas-Verbrennungsanlage

Die Firma RWE Gasspeicher GmbH hat aufgrund der §§ 4, 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz unter dem 18.07.2014 die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb sowie Änderung einer Anlage zur Brüdengasverbrennung, im Wesentlichen bestehend aus der Errichtung dem Betrieb der Brennkammer 2 einschließlich des baulichen und sonstigen Zubehörs auf dem auf dem Gelände der Verdichter- und Entnahmestation Xanten der RWE Gasspeicher GmbH in 46509 Xanten, Gemarkung Xanten, Flur 24, Flur 51 beantragt.

Bei der Errichtung und dem Betrieb der hier beantragten Anlage zur Verbrennung von Brüdengasen aus der Glykolregeneration handelt es sich um Einrichtungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3 BbergG ("dienende Einrichtung"); sie fällt unter die Ziffer 9. der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau). Es unterliegt jedoch dem Regelungsinhalt des § 1 Abs. 2 Ziffer 9 der UVP V Bergbau und ist daher in Verbindung mit Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVPG (Nr. 8.1.3, Spalte 2) einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c Satz 2 UVPG zu unterziehen. Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c Satz 2 UVPG führte zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht unterzogen werden muss, da die Änderung und der Betrieb der Anlage keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Mit dieser Bekanntmachung erfolgt gemäß § 3 a UVPG i.V. mit den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes die erforderliche Information der Öffentlichkeit.

Im Auftrag
gez. Fenger

390 Widmung und Einziehung von Teilstrecken an Landesstraßen, L 460 in der Stadt Wesel

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Betriebssitz Gelsenkirchen
0000.42100.070-4.22.02.02

Widmung und Einziehung von Teilstrecken der L 460 im Gebiet der Stadt Wesel und der Stadt Rheinberg

In den Gebieten der Städte Wesel, Ortsteil Büderich, und Rheinberg, Kreis Wesel, Regierungsbezirk Düsseldorf, wurde eine Teilstrecke der B 58 und der Anschluss an die L 460 neu gebaut. Die jetzige B 58 sowie ein Teil der L 460 erfüllen daher nicht mehr die Verkehrsbedeutung einer Bundes- bzw. Landesstraße und sollen widmungstechnisch der heutigen Situation angepasst werden.

Die neu gebaute Teilstrecke der L 460

1) von NK 4305 018 O nach NK 4305 032 O
von Station 2,360 bis Station 2,449
(Länge: 0,089 km)

wird gemäß § 6 StrWG NRW zur Landesstraße 460 (§ 3 Abs. 2 StrWG NRW) gewidmet.

Die Teilstrecke der bisherigen Landesstraße 460

2) von NK 4305 018 O nach NK 4305 010 O
von Station 2,360 bis Station 4,033
(Länge: 1,673 km)

hat jede Verkehrsbedeutung verloren und wird gemäß § 7 StrWG NRW eingezogen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39 schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen-ERVVO VG/FG-vom 07.11.2012 (GV.NRW.2012 S. 548) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigefügt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte,

würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gelsenkirchen, den 10. November 2014

i.A.
Overberg

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 502

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40470 Düsseldorf

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.
Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft erteilt Frau Feil, Tel: 0211-475-2644
Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf